

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon +41 56 619 91 10, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

12. Dezember 2022

Motion 15006 betreffend Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung der Einwohnergemeinde Wohlen zwecks Erhöhung der Anzahl Parkplätze mit Ladestationen in grösseren Wohnüberbauungen – Entgegennahme als Postulat

Geschäftsnummer:	15006
Motionär:	Harry Lütolf, Die Mitte Wohlen
Eingang:	9. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand der Motion muss, gemäss § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 37 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

2. MOTION 15006

2.1 Antrag

«Der Gemeinderat soll dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag bezüglich einer Teilrevision der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung der Einwohnergemeinde Wohlen vorlegen, mit welcher die Baubeziehungsweise Eigentümerschaft von Wohnüberbauungen ab einer bestimmten Anzahl Wohneinheiten und unter bestimmten Voraussetzungen zur Bereitstellung einer gewissen Anzahl Parkplätze mit Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge verpflichtet werden kann.»

2.2. Begründung

Es ist allgemein bekannt und eine Tatsache, dass der motorisierte Individualverkehr zunehmend mit alternativen Antriebsformen abgewickelt wird. Derzeit stehen elektrisch betriebene Fahrzeuge im Vordergrund, sei es rein elektrisch oder hybrid. Dieser Wandel ist im öffentlichen Interesse, weil so – unter anderem – dem Klimawandel effektiv entgegengewirkt werden kann, wozu sich unser Land mit internationalen Abkommen verpflichtet hat. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass von den gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz rund 32% durch den Verkehr verursacht werden (ohne internationalen Flug- und Schiffsverkehr).

Die Entwicklung beim Anteil der elektrisch betriebenen Fahrzeuge zeigt folgendes Bild: Gemäss Bundesamt für Statistik waren in der Schweiz im Jahr 2021 etwa 70'200 reine Elektroautos immatrikuliert, was einem Anteil an den Personenwagen von 1,5% entsprach. Gemäss Angaben der Schweizerischen Elektro-Einkaufs-Vereinigung (eev) werden Fahrzeuge, die an der Steckdose aufgeladen werden können (Plug-in-Hybride und reine Elektroautos), immer populärer. Die Elektrofahrzeuge haben im Dezember 2020 in der Schweiz bei den Neuzulassungen einen Marktanteil von 26,0% erreicht, das heisst jedes vierte verkaufte Fahrzeug fährt ganz oder teilweise mit externem Strom vom Netz. Gemäss Touring Club Schweiz (TCS) waren im Jahr 2020 8.23% der Neuzulassungen rein elektrisch, so viele wie noch nie zuvor. Der Trend setzte sich im Jahr 2021 fort: bis Ende des 3. Quartals lag der Anteil der rein elektrischen Fahrzeuge bei 11.31%.

Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele der Schweiz ist es wichtig, diese Entwicklung zu begünstigen und zu beschleunigen. Hierbei spielt die Anzahl und die flächendeckende Verteilung der Ladestationen für Elektroautos eine wichtige Rolle, zumal die Schweiz ein Volk von Mieterinnen und Mietern ist (gemäss Bundesamt für Statistik leben rund 60% der Haushalte in einer Mietwohnung, in grösseren Städten liegt dieser Anteil sogar über 80%).

Aktuell können diese Mieterinnen und Mieter meist nicht auf einen eigenen Parkplatz mit einer Ladestation zurückgreifen, selbst wenn die Voraussetzungen für die Installation solcher Ladestationen günstig wären. Selbst in Tiefgaragen von grösseren Wohnüberbauungen findet die Mieterschaft auch heute noch in den meisten Fällen keine einzige Ladestation. Die nachträgliche Installation hängt oft vom guten Willen der Vermieterschaft ab. Sogar bei derzeit im Bau befindlichen oder projektierten Wohnüberbauungen sind in vielen Fällen solche Ladestationen für die Mieterschaft nicht vorgesehen. Das muss sich rasch ändern, damit die Mehrzahl der Bevölkerung – die Mieterinnen und Mieter in diesem Land – zu einem Umstieg vom Verbrennungsmotor (Benzin oder Diesel) auf den Elektromotor bewegt werden kann.

3. ERKLÄRUNG DES GEMEINDERATES

3.1 Bedürfnis

Der Gemeinderat kann das Anliegen der Motion nachvollziehen und ist ebenfalls der Ansicht, dass Ladeinfrastruktur ein wesentlicher Treiber der Elektromobilität darstellt. Dass bei Mehrfamilienhäusern auf Investitionen zum Einbau von Ladestationen oder der vorbereitenden Arbeiten verzichtet wird und dadurch für die Mieter- und/oder Stockwerkeigentümerschaft, welche auf Elektromobilität setzen möchte, Hemmnisse nicht abgebaut werden, ist dem Gemeinderat ebenfalls bewusst.

Gemäss der Mobilitätsstrategie Aargau (mobilitätAARGAU) erfolgen rund 80 bis 90% aller Ladevorgänge an privaten Ladestationen am Wohnort oder Arbeitsort. Daher sei die Schaffung von Lademöglichkeiten zuhause für die weitere und rasche Verbreitung von Elektrofahrzeugen von grosser Bedeutung.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Eine gesetzliche Grundlage, mit welcher die Bauherrschaft bzw. Eigentümerschaft von Wohnüberbauungen ab einer bestimmten Anzahl Wohneinheiten und unter bestimmten Voraussetzungen zur Bereitstellung einer gewissen Anzahl Parkplätze mit Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge verpflichtet werden können, besteht nicht. Bei Sondernutzungsvorschriften könnten entsprechende Vorgaben gemacht werden. Auf kantonaler Ebene wurde das Anliegen der Motion, die Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäusern zu fördern resp. eine Erstellungspflicht für die Eigentümerschaften festzulegen, bereits in verschiedenen Vorstössen behandelt.

In der Beantwortung der Interpellation 20.304 betreffend Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Mietwohnungen, Stockwerkeigentümergeinschaften und Geschäftsliegenschaften führt der Regierungsrat betr. Zulässigkeit bezüglich gesetzlicher Verpflichtung zum Einbau von Ladeinfrastruktur aus, dass aktuell keine derartigen Bestimmungen in der Gesetzessammlung des Kantons Aargau bestünden.

«Sollten Grundeigentümer oder Bauherrschaften zur Erstellung und zum Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge verpflichtet werden, stellt dies grundsätzlich einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie (Art. 26 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]) und allenfalls auch Wirtschaftsfreiheit (Art. 27BV) der Pflichtigen dar (sprich: einen Grundrechtseingriff). Solche Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV) sowie verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV).

Prinzipiell ist eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung und zum Betrieb von Ladeinfrastruktur, gegebenenfalls mit Lademanagement, für Elektrofahrzeuge möglich. Formal betrachtet, müssen dann sowohl ein öffentliches Interesse wie auch die Verhältnismässigkeit gegeben sein.»

In den Ausführungen zur der Motion 22.198 betreffend Förderprogramm zur Erstellung der Basis-Ladeinfrastruktur mit Lastmanagement in gemeinsam erschlossenen Parkieranlagen von bestehenden Mehrparteiengebäude führt der Regierungsrat aus, dass derzeit eine Anpassung der Arbeitshilfe Ortsplanung (ehemals Muster Bau- und Nutzungsordnung BNO) erfolgt, in der eine Verpflichtung für die infrastrukturelle Vorbereitungsarbeiten für Elektroladestationen geprüft wird.

3.3 Laufende Teilrevision BNO

Die Motion fordert, eine Teilrevision der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung vorzunehmen, um die rechtlichen Grundlagen für eine Erstellungspflicht von Ladestationen in Mehrparteienhäusern zu schaffen.

Derzeit wird die Bau und Nutzungsordnung einer Teilrevision unterzogen. Im Wesentlichen wird nur die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) umgesetzt und einzelne dringende Klärungen vorgenommen, die in der aktuellen Praxis häufig zu Schwierigkeiten führen. Die Umsetzung der IVHB in der BNO ist für die Gemeinden verpflichtend und kann nicht weiter aufgeschoben werden.

Auf umfassende Anpassungen, welche neue Themengebiete betreffen oder gravierende Einschnitte in die geltenden Regelungen bedeuten, wurde verzichtet. Sie wurden auf die nachfolgende Gesamtrevision Nutzungsplanung verschoben, um den Prozess der laufenden Teilrevision und damit der Einführung der IVHB nicht unnötig zu verzögern. Der Gemeinderat erachtet die Auswirkungen einer Erstellungspflicht für Ladestationen und Mehrparteienhäusern als gravierenden Einschnitt in die Eigentumsgarantie der Eigentümerinnen und Eigentümern. Dies erfordert eine gründliche Abwägung, welche in der laufenden Teilrevision nicht zu leisten wäre.

Im bewilligten Kreditrahmen sowie im festgelegten Zeitplan ist die Erarbeitung eines derart umfassenden Themas nicht vorgesehen.

3.4 Prüfung im Rahmen der Gesamtrevision

Um dem Anliegen der Motion nachzukommen, wäre im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung das Thema generell aufzuarbeiten, um allenfalls eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der Einwohnerrat hat am 29. August 2022 den Verpflichtungskredit (B&A 15031) für die Gesamtrevision Nutzungsplanung genehmigt. Nach der Erstellung des Räumlichen Entwicklungsleitbilds (REL) startet die eigentliche Gesamtrevision Nutzungsplanung und Überarbeitung BNO ab dem Jahr 2025.

4. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

Der Gemeinderat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und die Thematik in der Gesamtrevision Nutzungsplanung zur Entscheidungsfindung aufzuarbeiten.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Planung, Bau und Umwelt